

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung
vom 06.04.2020.
betreffend den Waldbrandschutz im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung

Präambel

Aufgrund der niederschlagsarmen Witterung im März und der damit bedingten Austrocknung der Böden und in Verbindung mit einer aktuellen Prognose der ZAMG besteht eine erhöhte Waldbrandgefahr im Bezirk.

Gemäß § 41 Abs. 1 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975 idgF wird verordnet:

§ 1

Jegliches Feueranzünden sowie das Rauchen im Wald sind mit sofortiger Wirkung im Wald und in dessen Gefährdungsbereich verboten.

§ 2

Von dem im § 1 ausgesprochenen Verbot sind alle Waldflächen im politischen Bezirk Salzburg-Umgebung umfasst. Der Gefährdungsbereich umfasst alle Flächen (ohne Rücksicht auf die Kulturgattung), von denen aus die Bodendecke oder die Windverhältnisse das Übergreifen eines Bodenfeuers oder das Übergreifen eines Feuers durch Funkenflug in den benachbarten Wald begünstigen.

§ 3

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 174 Abs 1 lit. a Zif. 17 des Forstge-

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung | Flachgau

Postfach 533 | 5021 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8180-0 | bh-sl@salzburg.gv.at

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT672040400000021840 | UID ATU36796400

setzes 1975 idgF. mit einer Geldstrafe bis zu 7.270 Euro oder einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Kundmachung an der Amtstafel und der Veröffentlichung auf Homepage der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung in Kraft und endet mit der Kundmachung (Aufhebung der Verordnung) durch die Bezirkshauptmannschaft Salzburg Umgebung.

§ 5

Die Verordnung ist an den Anschlagtafeln der Gemeinden des Bezirkes Salzburg-Umgebung (Flachgau) kundzumachen.

Für den Bezirkshauptmann:

Dipl.-Ing. Wolfgang Fizek

